

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN

zwischen
Bundesverband Filmschnitt Editor e. V.
Prenzlauer Allee 36G
10405 Berlin

- nachfolgend "BFS" genannt -

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7
85774 Unterföhring

(zugleich für ihre Sender ProSieben, SAT.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx, ProSieben MAXX, kabel eins Doku und ggf. zukünftige Sender)

- nachfolgend zusammen "Sender " genannt -

Ziel der Parteien ist es, in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG verbindlich zu regeln, wie Filmeditor/innen (nachfolgend „Filmeditor“ oder „Filmeditoren“ genannt) auf Grundlage des § 32a Abs. 2 UrhG, bei fiktionalen Produktionen von Sender an Erträgen und Vorteilen des Senders angemessen zu beteiligen sind. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien - auch zur Regelung von „Altfällen“ aus dem Zeitraum vor Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln - unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsmodells von Sender folgendes vereinbart:

A. Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf folgende fiktionale hergestellten Produktionen:

1. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene (auch kofinanzierte) TV-Movies und einzelne Episoden von TV-Reihen, jeweils mit einer Länge von ca. 90 Minuten (netto, d.h. Länge ohne Werbeunterbrechungen),
2. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene (auch kofinanzierte) einzelne Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) sowie
3. von Sender koproduzierte/kofinanzierte Kinofilme,

dies jeweils, sofern diese von einem (majoritären) (Ko-)Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, hergestellt worden sind. Die Parteien stimmen darin überein, dass mit den vorgenannten fiktionalen Produktionen keine sogenannten Scripted-Reality-Formate (wie z.B. „Richterin Barbara Salesch“, „K11 – Kommissare im Einsatz“, „Patchwork Family“, etc.) gemeint sind.

TV-Movies, Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 90 Minuten sowie Kinofilme werden nachstehend zusammenfassend einheitlich „Spielfilme“ genannt.

TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) werden nachstehend einheitlich „TV-Serien“ genannt).

Sollten Spielfilme oder TV-Serien mit anderen als den o.g. Längen von Sender (ko)produziert oder (kofinanziert) in Auftrag gegeben werden, ist es erklärter Wille der Parteien, sich gemeinschaftlich auf eine anpassende Erweiterung dieser Vereinbarung auch für solche Produktionen zu verständigen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf Filmeditoren, die in den o.g. fiktionalen Produktionen den Filmschnitt realisieren und ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben. Die Parteien sind sich bewusst, dass sich auch Nicht-Mitglieder des BFS während der Laufzeit dieser Vereinbarung (vgl. dazu nachfolgend Ziffer D.) auf diese Gemeinsamen Vergütungsregeln berufen können.

B. Gagentarifvertrag zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di („Gagentarifvertrag“) als Gagen-Untergrenze und nicht als Gagen-Leitbild

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den sich aus dem Gagentarifvertrag ergebenden Gagen für Filmeditoren um Untergrenzen handelt, d.h. die einzelnen Honorare (umfassen das Grundhonorar sowie eine Zahlung für die Rechteeinräumung) sind bei konkreten Projekten stets frei verhandelbar. Sender wird unter Berufung auf den Gagentarifvertrag keine Begrenzung des Honorargefüges nach oben anstreben; die Parteien halten fest, dass die von Sender in der Kalkulation des Produzenten akzeptierten Vergütungen (inklusive Zuschlägen) für den Filmeditor im Regelfall über dem Mindest-Tarif-Niveau liegen.

C. Beteiligungsmodell Filmeditoren

I. Reichweiten-Beteiligungsmodell

Anspruchsberechtigte Filmeditoren erhalten nach Erreichen einer bestimmten Beteiligungsreichweite (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.2) sowie bei Erreichen weiterer Reichweiten (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.3) eine weitere Beteiligung in Form einer Zusatzvergütung (nachfolgend „**Beteiligung**“ genannt), deren Höhe sich nach nachfolgender Ziffer C. I. 2. bestimmt.

1. Referenz- und Beteiligungsreichweite

Die Beteiligungsreichweite ergibt sich aus der Referenzreichweite (vgl. dazu nachfolgend 1.1.) zzgl. 40 %.

1.1 Referenzreichweite

1.1.1 Referenzreichweite im Grundfall

Die Referenzreichweite definiert die Zielerwartung des Senders an die jeweilige Produktion bei einem durchschnittlichen Produktionsbudget von EUR 1.250.000,- (= Basisbudget). Es gelten für diesen Fall folgende Referenzreichweiten:

Referenzreichweite

TV-Serie

(je Episode): **3.750.000 Zuschauer**

Referenzreichweite

Spielfilm

(Standard): **4.650.000 Zuschauer**

Diese Referenzreichweite wurde dabei aus folgenden Tatsachen abgeleitet:

- Zur Refinanzierung eines Spielfilms bzw. einer TV-Serien-Episode sind drei Free-TV-Ausstrahlungen in der Prime-Time (Sendestart zwischen 20:00 und 23:00 Uhr) (eine Free-TV-Ausstrahlung = eine selbständige Ausstrahlung inkl. einer unselbständigen Wiederholung) bzw. in der ursprünglich für die Produktion vorgesehenen Sendezeitschiene erforderlich (= Referenzreichweite).
- Die durchschnittliche Referenzreichweite wurde durch Betrachtung eines Zeitraums von zehn Jahren (01.01.2002 bis 31.12.2011) erreichten Durchschnittsreichweiten von TV-Movies/TV-Reihen-Episoden und TV-Serien-Episoden ermittelt, in dem die Durchschnittsreichweiten (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) jeweils aller Free-TV-Erstaussstrahlungen, aller Zweit- und aller Drittausstrahlungen (jeweils selbständige Ausstrahlung inkl. unselbständiger Wiederholung) addiert und durch die Anzahl der jeweils ermittelten Erst-/Zweit-/Drittausstrahlungen geteilt wurden.

1.1.2 Referenzreichweite in Sonderfällen:

Die Parteien vereinbaren für folgende zwei Sonderfälle eine abweichende Referenzreichweite:

Referenzreichweite

High-Cost-

Spielfilm:

Wenn der Finanzierungsbeitrag des Senders **mehr als EUR 1.700.000,-** beträgt, wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Basisbudget in Höhe von EUR 1.250.000,- nach oben angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 2.000.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x
2.000.000 ./ 1.250.000 = **7.440.000 Zuschauer**

Referenzreichweite

Spielfilm

Debütfilm/Diplomprojekt:

Bei Debütfilmen für den Sender oder bei Diplomprojekten wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Basisbudget in Höhe von EUR 1.250.000,- nach unten angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 450.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x
450.000 ./ 1.250.000 = **1.674.000 Zuschauer**

**1.2 Beteiligungsreichweite 1. Stufe
(Schwellendefinition)**

Die Beteiligungsreichweite 1. Stufe, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Filmeditoren gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der Referenzreichweite zzgl. 40 %. Mithin ergibt sich hier folgende Definition:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

TV-Serie

(je Episode):

3.750.000 Zuschauer x 1,4 = **5.250.000 Zuschauer**

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Spielfilm

(Standard):

4.650.000 Zuschauer x 1,4 = **6.510.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

High-Cost-

Spielfilm (Finanzierungsbeitrag

Sender: EUR 2.000.000,-):

7.440.000 Zuschauer x 1,4 = **10.416.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Debütfilm/Diplomprojekt

(Finanzierungsbeitrag Sender:

EUR 450.000,-):

1.674.000 Zuschauer x 1,4 = **2.343.600 Zuschauer**

1.3 Beteiligungsreichweite weitere Stufen

Die Beteiligungsreichweite der weiteren Stufen, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Filmeditoren gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der vorherigen Beteiligungsreichweite zzgl. jeweils weiteren vollen 40 Prozentpunkten (d.h. Beteiligungsreichweite 2. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 80 %; Beteiligungsreichweite 3. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 120 %; Beteiligungsreichweite 4. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 160 %; etc.).

1.4 Berechnung Beteiligungsreichweite

Bei der Berechnung der jeweils erzielten Beteiligungsreichweite werden zusätzlich zu den klassischen Free-TV-Reichweiten, die allein zur Ermittlung der Referenzreichweite herangezogen wurden, auch die weiteren nachfolgend definierten Reichweiten berücksichtigt, um dem Nutzungsverhalten auch in non-linearen Medien Rechnung zu tragen. Mithin finden folgende Nutzungen Berücksichtigung:

- die Zuschauer Free-TV und Pay-TV (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) in Deutschland bei Berücksichtigung der selbständigen Ausstrahlungen sowie der jeweils unselbständigen Wiederholungen,
- die Free-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren),
- die Pay-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 2,5), sowie
- die im deutschsprachigen Europa abgesetzten Kauf-DVDs/-Blue-rays sowie Download-To-Own-Abrufe von Plattformen mit Sitz in Deutschland (eine verkaufte DVD/Blue-ray bzw. ein Download-To-Own-Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 5).

Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren), auch wenn der betreffende Sender in der Vermarktung eine engere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 39 Jahren) haben sollte. Soweit ein Sender jedoch eine weitere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 59 Jahren) hat, zählt diese Reichweite für die Berechnung der Beteiligungsreichweite. Ab dem 01.01.2016 werden bei der Berechnung der Beteiligungsreichweite einheitlich für alle Sender die Zuschauer im Alter von 14 bis 49 erfasst.

Die vorgenannten Reichweiten werden jeweils aber nur dann berücksichtigt, soweit und solange die entsprechend genutzten Rechte dem Sender zustehen bzw. einem Dritten vom Sender eingeräumt wurden.

Sämtliche Nutzer der vorgenannten Medien werden nachstehend zusammen „Zuschauer“ genannt.

2. Beteiligung nach dem Reichweiten-Beteiligungsmodell

2.1 Vor dem 01.01.2014 erreichte Reichweiten-Beteiligungsstufen

Bei Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. Ziffer C. I. 1.2) erhält der jeweilige Filmeditor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: EUR 960,- je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: EUR 1.920,- je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. Ziffer C. I. 1.3) erhält der jeweilige Filmeditor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: jeweils EUR 1.200,- je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 2.160,- bei Erreichen von 6.750.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite [der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%)])

Spielfilm: jeweils EUR 2.400,- je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 4.320,- bei Erreichen von 8.370.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite [der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%)])

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei vor Inkrafttreten des § 32a UrhG abgeschlossenen „Altverträgen“ nur Erträge bzw. Vorteile aus der Nutzung einer Produktion, die dem Sender nach dem Stichtag (28.03.2002) zugeflossen sind, zu berücksichtigen sind, da Filmeditoren nach § 36 UrhG a.F. nicht anspruchsberechtigt waren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für „Altverträge“, was folgt:

Die anspruchsberechtigten Filmeditoren erhalten eine Beteiligung, die dem Anteil der nach dem Stichtag (28.03.2002) erreichten Reichweite an der insgesamt erreichten Reichweite entspricht.

Beispielsrechnung:

Hat ein TV-Movie z.B. zum 31.12.2013 nach dem Stichtag eine Reichweite von 4,5 Mio. Zuschauern erreicht und insgesamt eine Reichweite von 8 Mio. Zuschauern, ergibt sich folgendes Bild:

Der Filmeditor des TV-Movies erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (6.510.000 Zuschauer) eine Beteiligung in Höhe von EUR 1.327,19 = Ergebnis aus [EUR 1.920,- x 4.500.000 / Beteiligungsreichweite 1. Stufe].

Erreicht der entsprechende TV-Movie z.B. zum 31.12.2014 zusätzlich eine Reichweite von weiteren 1 Mio. Zuschauern, erhält der Filmeditor des TV-Movies in diesem Jahr für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 2. Stufe (8.370.000 Zuschauer) eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR 1.577,06- = Ergebnis aus [EUR 2.400,- x 5.500.000 / Beteiligungsreichweite 2. Stufe].

2.2 Ab dem 01.01.2014 erreichte Reichweiten-Beteiligungsstufen

Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass die Beteiligung für nach dem 01.01.2014 erreichte Stufen der Beteiligungsreichweite wie folgt steigt:

Bei erstmaligem Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. Ziffer C. I. 1.2) nach dem 01.01.2014 erhält der Filmeditor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: EUR 1.200,- je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: EUR 2.400,- je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. Ziffer C. I. 1.3) nach dem 01.01.2014 erhält der Filmeditor eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: jeweils EUR 1.440,- je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: jeweils EUR 2.880,- je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite

Beispielsrechnung:

Hatte ein TV-Movie z.B. am 31.01.2008 die 1. Stufe erreicht (also 6.510.000 Zuschauer) und erreicht dann am 31.01.2014 die 2. Stufe (also dann insgesamt 8.370.000 Zuschauer), ergibt sich folgendes Bild:

Für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe erhält der Filmeditor eine Beteiligung in Höhe von EUR 1.920,-. Für das Erreichen der 2. Stufe erhält der Kameramann eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR 2.880,-.

II. Beteiligung der Filmeditoren an Programmvertriebs-Erlösen (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

1. Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle

Eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Filmeditoren an vom Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen einer Produktion erfolgt, wenn die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden:

Programmvertriebs-
Beteiligungsschwelle
TV-Serie
(je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,- erwirtschaftet.

Programmvertriebs-
Beteiligungsschwelle
Spielfilm:

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen einen Betrag in Höhe von EUR 120.000,- erwirtschaftet.

2. Beteiligung nach dem Vertriebserlös-Beteiligungsmodell (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle wird der jeweilige Filmeditor an allen beim Sender bislang eingegangenen bzw. noch eingehenden Netto-Übererlösen aus dem Vertrieb des entsprechenden Spielfilms bzw. der TV- Serien-Episode mit

1,5 %

(in Worten: eins Komma fünf Prozent)

beteiligt.

III. Keine mehrfache Geltendmachung von Beteiligungsansprüchen

Soweit einem Filmeditor Beteiligungen nach Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 zustehen, kann er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Entsprechende Zahlungen von Sender oder einem anderen Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media SE im Sinne von §§ 15 ff. AktG an den jeweiligen Filmeditor entlasten die ProSiebenSat.1 Media SE sowie Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media SE im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

IV. Abrechnung Beteiligungen, Buchprüfungsrecht

1. Abrechnung

Sender wird jährlich bis zum 30.04. eines Kalenderjahres die im Vorjahr

- bei Spielfilmen bzw. TV-Serien-Episoden erreichten Reichweiten bzw.,
- nur bei Auftragsproduktionen, die aus dem Weltvertrieb dieser Produktionen bei ihm eingegangenen Erlöse

ermitteln.

Auf der Grundlage dieser jährlich erhobenen Daten wird Sender den BFS ebenfalls bis zum 30.04. des Folgejahres schriftlich benachrichtigen, welche Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden danach die in Ziffer C. I. 1 bzw. Ziffer C. II. 1 festgelegten Schwellenwerte für einen Beteiligungsanspruch erreicht haben. Der BFS wird die Filmeditoren, die an den beteiligungsberechtigten Spielfilmen bzw. TV-Serien-Episoden mitgewirkt haben, ermitteln und Sender mitteilen. Sender wird die von dem BFS ermittelten betroffenen Filmeditoren mit einem mit dem BFS abgestimmten Musterschreiben über den gegenüber Sender bestehenden Beteiligungsanspruch informieren und zur Rechnungsstellung gegenüber Sender auffordern. Sender wird auf entsprechende ordnungsgemäße Rechnungsstellung des Filmeditors die Beteiligung gemäß Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 an den Filmeditor binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung auszahlen.

Sender wird zudem auf Nachfrage zwei vom BFS benannten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauenspersonen eine Auflistung der in dem Vorjahr erzielten Reichweiten aller Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden, welche die Schwelle zum (Programmvertriebs-)Bestseller noch nicht erreicht haben, nach AGF/GfK bzw., sofern solche Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage senderinterner Daten (z.B. für VoD-Abrufe etc.) übermitteln.

Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird Sender auf der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; Sender wird dem BFS die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des BFS zur erfolgten Reichweiten-Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.

Sollte ein Filmeditor nach Ablauf von 10 Jahren nach einer Abrechnung bis zum Ende dieses Jahres (z.B. bei der Abrechnung zum 30.04.2018 für das Jahr 2017 bis zum 31.12.2028) die zu seinen Gunsten in dieser Abrechnung abgerechneten Beträge nicht abgerufen haben, gilt folgendes: Der BFS ist berechtigt, diese nicht abgerufenen Beteiligungen selbst vom Sender abzurufen, um diese für soziale Zwecke zugunsten von Filmeditoren (z.B. für notleidende Filmeditoren) zu verwenden. Im Falle eines solchen Abrufs zu sozialen Zwecken stellt der BFS den Sender für den Fall, dass der berechtigte Filmeditor oder dessen Rechtsnachfolger in der Folge doch noch Beteiligungsansprüche geltend macht, in Höhe des von ihm für soziale Zwecke abgerufenen abgerechneten Beteiligungsanspruchs des betroffenen berechtigten Filmeditors auf erstes Anfordern frei.

2. Buchprüfung

Der BFS ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Korrektheit der in Ziffer C.IV. 1 genannten Auflistungen auf eigene Kosten die diesen Auflistungen zugrundeliegenden Daten und Unterlagen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder ein zur vertragsstrafenbewehrten Verschwiegenheit verpflichtetes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung des BFS nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen („Buchprüfung“). Diese Buchprüfung darf nicht länger als 30 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Senders nicht beeinträchtigen. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Unterlagen ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom BFS jeweils nur den betroffenen Filmeditoren, aber keinen sonstigen Dritten, zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für einen bestimmten Abrechnungszeitraum eine Abweichung zu den von Sender übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten des BFS bzw. des jeweils anspruchsberechtigten Filmeditors, so trägt Sender abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die Kosten der Buchprüfung.

V. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln sind auf Basis der von Sender vorgelegten Daten zustande gekommen.

Die Parteien werden sich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in regelmäßigen Evaluierungsterminen treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln niedergelegten Beteiligungs-Modells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medien-Entwicklungen zu verständigen (z.B., aber nicht abschließend: Inflationsanpassung zugunsten der Filmeditoren, Entwicklung Tarifgagen im Verhältnis zu Kameramännern, Änderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten von Spielfilmen/TV-Serien für Sender, Änderung der relevanten Zielgruppe [bis zum 31.12.2015: D+EU 14-49; ab dem 01.01.2016: deutschsprachige Haushalte 14-49] aufgrund demographischer Entwicklungen und entsprechend neue Anforderungen der werbungstreibenden Unternehmen, Einbeziehung von relevanten Nebenrechtsauswertungen bei der Berechnung der Referenzreichweite, welche zur Zeit nur auf der Grundlage von durchschnittlichen Free-TV-Reichweiten berechnet wird). Der erste Evaluierungstermin wird zeitgleich zu der mit dem Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e.V. (BFFS), dem BVR – Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V., dem BVK

10



- Bundesverband Kinematografie e.V. sowie dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. vereinbarten zweiten Evaluierung der mit diesen Verbänden in den Jahren 2013/2014 abgeschlossenen Gemeinsamen Vergütungsregeln zu fiktionalen Produktionen stattfinden. Der früheste Evaluierungstermin mit einem der genannten Verbände ist maßgeblich. Weitere Evaluierungstermine finden anschließend entsprechend der vorgenannten Regelungen ebenfalls parallel zu den entsprechenden Evaluierungen der mit den vorgenannten anderen Verbänden abgeschlossenen Gemeinsamen Vergütungsregeln zu fiktionalen Produktionen statt, auf jeden Fall aber alle 3 Jahre.

Sofern Programme kurz vor dem Erreichen einer Beteiligungsschwelle stehen und vom Sender ungewöhnlich lange nicht mehr eingesetzt worden sind, steht dem BFS in dem jeweiligen Evaluierungstermin das Recht zu, eine Begründung hierfür vom Sender einzufordern.

D. Laufzeit

- I. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2019. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere drei Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt hat. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- II. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung unbegrenzt für die Produktionen fort, die bis zum Ende der Laufzeit noch begonnen wurden (maßgeblich ist hier der erste Drehtag), sofern die Parteien nicht ausdrücklich für diese Fälle rückwirkend eine neue Regelung vereinbaren.

E. Vertraulichkeit

Der BFS wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von Sender erhält, streng vertraulich behandeln.

F. Sonstiges

I. Umsatzsteuer

1. Alle in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln genannten Vergütungsbeträge verstehen sich als Nettobeträge. Bezüglich der ggf. hierauf anfallenden gesetzlich ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7% gilt die Regelung F. I. 2.
2. Die Parteien gehen gemäß der Entscheidung des Finanzamts München vom 30.12.2015 davon aus, dass Zahlungen des Senders von Vergütungen nach §32a Abs. 2 UrhG mangels Leistungsaustauschs umsatzsteuerlich nichtsteuerbare

Vorgänge sind und entsprechend für Zusatzvergütungen nach Erreichen von Beteiligungsschwellen gemäß dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln keine Umsatzsteuer anfällt. Mit Datum vom 10.07.2017 erging eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zahlungen nach § 32a Abs. 2 UrhG. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main gelangt in ihrer Verfügung zu der Auffassung, dass die Zahlungen z.B. eines Fernsehsenders als Entgelt von Dritter Seite im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 3 UStG zu beurteilen sind.

3. Dies vorausgeschickt, werden sich die Parteien auf Grund der Komplexität der umsatzsteuerrechtskonformen Abrechnungslogik eines Entgelts von Dritter Seite und mit dem Ziel der Neutralität der Umsatzsteuer nach Abschluss dieser Evaluierungsvereinbarung nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen verständigen

II. Ausschluss individueller Auskunftsansprüche

1. Die Parteien vereinbaren, dass aufgrund der Abrechnungs- und der damit verbundenen Informationspflichten des Senders nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln individuelle Auskunftsansprüche von Filmeditoren für die von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln erfassten Produktionen während der (ggf. verlängerten) Laufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechend § 32e Absatz 3 UrhG ausgeschlossen sind.
2. Die Abbedingung der individuellen Auskunftsansprüche ist kein Präjudiz für die Zukunft und endet mit Wirkung für die Zukunft mit der Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln.

III. Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
2. Die Parteien erklären ihre Bereitschaft, gemeinsame Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG auch für in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln nicht geregelte Formate (z.B. Comedy, Scripted Reality, dokumentarische Formate) zu verhandeln, sofern der BFS konkrete Anhaltspunkte für eine besonders intensive Auswertung der entsprechenden Formate vorlegt und Filmeditoren in dem konkreten Format typischerweise einen schöpferischen Beitrag leisten, wobei mit dieser grundsätzlichen Verhandlungsbereitschaft keinerlei Präjudiz verbunden ist.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 21.08.2018

Bundesverband Filmschnitt Editor e. V.



Dietmar Kraus
(Vorstand BFS)



Claus Wehlisch
(Vorstand BFS)

Unterföhring, den 24.09.2018

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH



Geschäftsführung

Wolfgang Link



ppa. Stefan Thul

Geschäftsführung